

DVR Nr. 3632 – 29.07.2014

## **Veronika-Stiftung**

### **– Satzungsänderung –**

Der Stiftungsrat der Veronika-Stiftung hat in seiner Sitzung am 17. März 2014 einstimmig die Änderung der Stiftungssatzung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 StiftO i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 5 der derzeit gültigen Satzung beschlossen. Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsaufsicht gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2014 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, die vom Stiftungsrat am 17. März 2014 einstimmig beschlossene Satzungsänderung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (StiftO) i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 5 der derzeit gültigen Satzung der Veronika-Stiftung entsprechend der in der Anlage 3 beigefügten Fassung zu genehmigen. Bischof Dr. Gebhard Fürst hat dem Votum des Diözesanverwaltungsrats zugestimmt und die Genehmigung am 28. Mai 2014 erteilt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat mit Erlass vom 30. Juni 2014 – Az.: RA-0562.4-62/3 – die vom Stiftungsrat der Veronika-Stiftung in seiner Sitzung am 17. März 2014 beschlossenen Satzungsänderungen gemäß § 6 StiftG BW genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

## **Satzung der Veronika-Stiftung**

### **Präambel**

Gemäß den Glaubenswahrheiten und ethischen Grundsätzen der katholischen Kirche ist die Gewährleistung menschenwürdigen Lebens von der Zeugung bis zum Tod als wesentliche Aufgabe und Ziel kirchlichen Wirkens zu begreifen. Die Veronika-Stiftung, deren Grundstockvermögen von der Schwesternschaft Veronika e. V. Stuttgart dem Bistum Rottenburg-Stuttgart zur Weiterführung ihres Lebenswerks im Sinne dieser Satzung zur Verfügung gestellt wurde, widmet sich diesem Ziel nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

### **§ 1 – Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr der Stiftung**

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Veronika-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Rottenburg am Neckar.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 – Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Ermöglichung und Sicherung menschenwürdigen Lebens von der Zeugung bis zum Tod gemäß den Glaubenswahrheiten und ethischen Grundsätzen der katholischen Kirche.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Förderung und Unterstützung sowie die Durchführung von Hilfsleistungen und seelsorgerlicher Begleitung für Menschen, die auf Grund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Lage auf diese Hilfsleistungen und Begleitung angewiesen sind, durch Gewährung von Zuschüssen an Dritte,
  - die Übernahme der Trägerschaft von nichtrechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck,
  - die Aus- und Weiterbildung sowie seelsorgerliche Begleitung von Personen, die sich haupt- und ehrenamtlich den Aufgaben des Stiftungszweckes widmen,

- das Ergreifen von Maßnahmen, die der wissenschaftlichen Erforschung und Begleitung – auch solche mit alternativen Ansätzen – des Stiftungszweckes dienen.
- (3) Die Stiftung darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.
- (4) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlich-karitativen Aufgabenerfüllung.

#### § 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 – Erhalt des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen dauernd und ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten und sicher anzulegen. Unter Berücksichtigung dessen kann es zur Werterhaltung sowie zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (3) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind nach Deckung der Verwaltungskosten für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (4) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften gebildet werden.
- (5) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen. Die Zuwendung ist dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass die Zuwendung zur Ausstattung oder Erhöhung des Vermögens der Stiftung bestimmt ist.
- (6) Zuwendungen von Todes wegen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat.

#### § 5 – Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
  1. der Stiftungsvorstand und
  2. der Stiftungsrat.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Kontrollorgan ist nicht zulässig.
- (3) Stiftungsvorstand und Stiftungsrat arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen. Der Stiftungsvorstand unterrichtet den Stiftungsrat regelmäßig über die laufenden Geschäfte sowie zeitnah über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle.
- (4) Der Stiftungsrat kann sich und dem Stiftungsvorstand eine Geschäftsordnung geben.

## § 6 – Mitglieder, Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei bis drei Personen.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden vom Stiftungsrat gewählt und abgewählt. Die Wahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden und bestimmt ein Mitglied des Vorstands als geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Die Amtsperiode eines Vorstandsmitglieds beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sie bedarf jeweils eines neuen Stiftungsratsbeschlusses, der frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ende der laufenden Amtszeit erfolgen soll, sowie der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit oder durch Abwahl durch den Stiftungsrat. Im Falle des Ablaufs der Amtszeit bleibt das Vorstandsmitglied solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich vom Stiftungsrat durch Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds zu ersetzen. Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abgewählt werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere eine nachhaltige und gröbliche Verletzung der nach dieser Satzung dem Stiftungsvorstand obliegenden Aufgaben anzusehen.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind ehrenamtlich tätig mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstands. Letzterer übt sein Vorstandsamt hauptamtlich aus.
- (7) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Stiftungsvorstands haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Darüber hinaus kann der Stiftungsrat für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Stiftungsvorstands eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

## § 7 – Vertretung der Stiftung

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Ihnen kommt jeweils Einzelvertretungsberechtigung zu.
- (2) Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

## § 8 – Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand ist das ausführende Organ der Stiftung. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der vom Stiftungsrat beschlossenen Geschäftsordnung der Stiftung. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach dem Gesetz, dem Stiftungsakt dieser Satzung und den Beschlüssen des Stiftungsrats obliegen. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet und dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Hierzu zählen insbesondere
  1. die Führung der laufenden Geschäfte,
  2. die Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben,
  3. die Erhaltung und Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens,
  4. die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats,
  5. die Führung der Bücher,
  6. die Erstellung des Jahresabschlusses sowie eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und Vorlage derselben innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahrs an den Stiftungsrat,

7. Vergabe von Förderzuwendungen im Rahmen der vom Stiftungsrat festgelegten Förderrichtlinien.

§ 9 – Arbeitsweise, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Schriftform.
- (2) Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von regelmäßig vier Wochen, mindestens jedoch von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an jedes Vorstandsmitglied einberufen.
- (3) Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (6) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche oder durch unterzeichnetes Telefax erfolgende Abstimmung gefasst werden, sofern sich jedes Vorstandsmitglied mit dieser schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 5.
- (7) Über die Sitzungen und die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und von dem Sitzungsleiter und dem zu bestellenden Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands und dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zu übermitteln.
- (8) Soweit Beschlüsse des Vorstands nicht in einer notariellen Niederschrift aufgenommen werden, ist über jeden außerhalb von Sitzungen gefassten Beschluss unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgabe anzugeben hat. Die Niederschrift ist jedem Vorstandsmitglied und dem Vorsitzenden des Stiftungsrats schriftlich und unverzüglich zuzusenden.

§ 10 – Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu sechs Personen. Dem Stiftungsrat gehört der Generalvikar der Diözese Rottenburg-Stuttgart als Vorsitzender des Stiftungsrates an. Die übrigen Mitglieder werden vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart berufen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Das Amt eines Stiftungsratsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Stiftungsratsmitglied bleibt in diesem Fall solange im Amt, bis ein Nachfolger berufen ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Stiftungsratsmitglieder den Stiftungsrat. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter.
- (4) Ein Stiftungsratsmitglied kann vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Willenserklärungen des Stiftungsrats werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Stiftungsrats, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.

## § 11 – Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand und trifft nach Maßgabe dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2).
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat der Stiftungsrat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
  1. die Aufstellung von Grundsätzen zur Durchführung der Stiftungsaufgaben und der Arbeitsweise der Stiftungsorgane (Geschäftsordnung),
  2. die Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung von Stiftungsmitteln,
  3. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  4. die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
  5. die Bewilligung außerordentlicher, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Ausgaben,
  6. die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
  7. die Bestellung des Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüfers sowie die Bestimmung des Prüfungsauftrags und des Prüfungsumfangs,
  8. die Kontrolle und Entlastung des Vorstands,
  9. die Entscheidung über alle eingreifenden wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen, mit Ausnahme der Fördermaßnahmen gemäß den Förderrichtlinien,
  10. die Genehmigung von Zustiftungen,
  11. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
  12. die Beschlussfassung über die Auflösung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung.

## § 12 – Arbeitsweise und Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist zu einer Sitzung einzuberufen, so oft dies zur Erfüllung seiner Pflichten erforderlich ist, im Übrigen, so oft es das Interesse der Stiftung erfordert. Der Stiftungsrat hat mindestens einmal jährlich zu tagen.
- (2) Die Einberufung des Stiftungsrats erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Hierzu kann sich der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstands bedienen. Die Einladung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Die Leitung der Sitzung des Stiftungsrats erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand kann zu den Sitzungen des Stiftungsrats eingeladen werden. Wird er eingeladen, so hat er die Pflicht zur Teilnahme. Dem Vorstand kommt kein Stimmrecht zu.
- (5) Auf schriftlichen Antrag des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats, der die Angabe des Zwecks der Verhandlung zu beinhalten hat, ist der Vorsitzende zur Einberufung einer Sitzung des Stiftungsrats verpflichtet.
- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (7) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse des Stiftungsrats – mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Zweckänderung und die Auflösung –, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche oder durch unterzeichnetes Telefax erfolgende Abstimmung gefasst werden, sofern sich jedes Mitglied des Stiftungsrats mit dieser schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit

der Stimmabgabe erteilt werden. Für die Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 6 Satz 2ff.

- (8) Ist der Stiftungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (9) Über die in Sitzungen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und von dem Vorsitzenden der Sitzung und von einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterzeichnen. Die Niederschriften über die Beschlüsse des Stiftungsrates sind sämtlichen Mitgliedern des Stiftungsrats und den Mitgliedern des Stiftungsvorstands zuzustellen.
- (10) Bei Beschlüssen über eine Satzungsänderung, Zusammenlegung, Sitzverlegung oder Auflösung der Stiftung ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich.
- (11) Die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsrats ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden auf Antrag erstattet. Der Stiftungsrat kann für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz seiner Mitglieder eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

#### § 13 – Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweils gültigen Fassung. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsaufsicht über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist von den Stiftungsorganen in den folgenden Fällen die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen:
  1. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Aufsichtsorgane. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans,
  2. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
  3. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
  4. Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
  5. Satzungsänderungen,
  6. Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung oder Aufhebung der Stiftung.
- (2) Darüber hinaus sind gemäß § 14 Abs. 1 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart der kirchlichen Stiftungsaufsicht von den Stiftungsorganen folgende Maßnahmen anzuzeigen:
  1. Errichtung, Übernahme und Schließung von Einrichtungen, die nicht als Rechtsträger und Beteiligungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 zu verstehen sind, insbesondere bei Betriebsübergängen und der wesentlichen sächlichen und / oder räumlichen Erweiterung oder Verkleinerung von Geschäftsbereichen,
  2. Vergabe von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen sowie Gewährung sonstiger Sicherungsrechte ab einem Wert von 500.000,00 Euro,
  3. wesentliche Kooperationen, die eine Geschäftsbesorgung für einen anderen Rechtsträger in einzelnen oder mehreren Geschäfts- oder Unternehmensbereichen beinhalten.
- (3) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

## § 14 – Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist die Stiftung aufzulösen bzw. aufzuheben.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an das Bistum Rottenburg-Stuttgart (Kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts), mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 festgelegten Zwecke in gemeinnütziger Weise zu verwenden.

## § 15 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 29.07.2014

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.